

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen

Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Antragsteller/in

Anrede
Firmenname
Name, Vorname
Straße
PLZ Ort
Telefon /
E-Mail
Ihr Zeichen

Hs.Nr.

Antrag auf nicht anonymisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung

gem. § 34 Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW)

In meiner Eigenschaft als

bin ich mit folgendem Grundstück: Lagebezeichnung (Straße, Hausnummer)

Gemarkung Flur Flurstück(e) befasst.

Verwendungszweck: konkreter Wertemittlungsfall

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Zeitraum der Vertragsabschlüsse bis Teilmarkt

Nutzungsart bzw. Gebäudeart

Gebiet(e)/Stadtbezirk(e)/statistische Bezirk(e)

Wohnfläche [m²] von bis Nutzfläche [m²] von bis

Grundstücksgröße [m²] von bis Baujahr von bis

Weitere Merkmale/Beschreibungen

Ich verpflichte mich:

- alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Verwendungszweck zu verwenden,
- die Daten der Auskunft nur in anonymisierter Form an Dritte weiterzugeben, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 der GrundWertVO NRW vom 8. Dezember 2020 (s. Seite 2) einzuhalten,
- die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung zu übernehmen,
- auch wenn keine den oben angegebenen Suchkriterien entsprechenden Vergleichskaufpreise vorliegen, die Bearbeitungs- pauschale zu übernehmen (s. Seite 2). Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.
- Die Informationen zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (siehe letzte Seite) habe ich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Datum: . .

Unterschrift: _____

Auszug aus der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (GV NRW S. 1186)

§34 - Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

- (1) Im Zuge der Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung erfolgen standardmäßig Datenabgaben im Sinne von § 32 Absatz 2.
- (2) Nicht anonymisierte Auskünfte sind Vollauskünfte und grundstücksbezogene Auskünfte. Vollauskünfte enthalten Daten der Kaufpreissammlung einschließlich vorhandener unmittelbar personenidentifizierender Angaben. Grundstücksbezogene Auskünfte enthalten ebenfalls Daten der Kaufpreissammlung einschließlich grundstücksidentifizierender Angaben, es sind jedoch keine Angaben zu Personen enthalten mit Ausnahme ihrer Rechtsstellung und von Angaben zu ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen im Sinne der Immobilienwertermittlungsverordnung.
[...]
- (6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.
[...]
- (8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.
- (9) Antragsstellung, Datenselektion und -aufbereitung und Datenbereitstellung sowie die Lizenzierung der Datennutzung im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erfolgen nach Anlage 5.

Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO vom 12. Dezember 2019

Tarifstelle

5.3	Dokumente und Daten	
5.3.2	Bereitstellung durch Personal	
5.3.2.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, je Antrag	
a)	Bearbeitungspauschale	40 EUR
	plus pauschal für den 1. bis 50. nicht anonymisierten Kauffall	100 EUR
	für jeden weiteren nicht anonymisierten Kauffall	10 EUR

Information

nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Verantwortliche/r	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen Hauptstraße 101 51373 Leverkusen E-Mail: gutachterausschuss@stadt.leverkusen.de
Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter der Stadt Leverkusen Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen E-Mail: Datenschutz@stadt.leverkusen.de Telefon: 0214-406-8829
Zweck/e der Datenverarbeitung	Antragsbearbeitung und Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO i. V. m. § 195 Abs. 3 BauGB und § 34 GrundWertVO NRW
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Stadt Leverkusen, FB Finanzen (bei Rechnungsstellung)
Dauer der Speicherung oder Aufbewahrungspflichten	Die Auskünfte werden in der Geschäftsstelle des Gutachter- ausschusses zur Dokumentation für die Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO i. V. mit Dienstanweisung für die Verwaltung der Akten und sonstigen Datenträger der Stadt Leverkusen dauerhaft aufbewahrt.
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die <u>gesetzlichen</u> und <u>persönlichen</u> Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, Art. 18 DSGVO)• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde	Mögliche Beschwerden über das Vorgehen des Gutachterausschusses in der Stadt Leverkusen in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit richten Sie bitte an: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de
Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling	Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet nicht statt und ist auch nicht geplant.